

Wahlordnung für die Wahlversammlung vom 23.11.2025

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl für den Wahlvorschlag zur Kommunale Ausländer- und Ausländerinnenvertretung in Frankfurt am Main am 15. März 2026.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlversammlung am 23.11.2025 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frankfurt am Main.

§ 2 Durchführung

(1) Der Kreisvorstand schlägt die Versammlungsleitung, Schriftführung, Stimmzähler*innen, zwei Vertrauenspersonen zur Einreichung des Wahlvorschlags und zwei Personen zur Abgabe der eidesstattlichen Erklärung vor. Die Wahlversammlung stimmt jeweils in offener Abstimmung über die Vorschläge ab.

(2) Wahlberechtigt für die Vorschlagsliste sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Frankfurt. Bei der Schlussabstimmung sind nur diejenigen Mitglieder wahlberechtigt, die bei der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung am 15. März 2026 selbst wahlberechtigt sind.

§ 3 Aufstellung und Abstimmung

(1) Gewählt wird der Wahlvorschlag zur Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung in Frankfurt am Main am 15. März 2026.

(2) Die Bewerbungsfrist endet mit Beginn der Vorstellung der Kandidierenden.

(3) Für die Einzelwahlen werden Abstimmgeräte der Firma Ellerbrock genutzt. Jedem stimmberechtigten Mitglied wird eine Abstimmkarte zur Verfügung gestellt; ihre Nutzung wird sichergestellt.

(4) Nach den Einzelwahlen finden geheime Schlussabstimmungen über die Wahlliste per Stimmzettel statt.

(5) Stimmzettel sind ungültig, wenn die Identität des Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist oder der Wähler*innenwille nicht eindeutig hervorgeht.

(6) Die Stimmzettel werden auf der Wahlversammlung am 23.11.2025 von den Stimmzähler*innen ausgezählt.

(7) Das Ergebnis ist der Wahlversammlung nach Abschluss der Auszählung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Frauenstatut

(1) Listenplatz 1 und alle weiteren ungeraden Listenplätze sind Frauen vorbehalten. Auf den geraden Listenplätzen können Personen aller Geschlechter kandidieren.



(2) Bei der Aufstellung gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Abweichungen hiervon sind nur mit positivem Votum der anwesenden weiblichen Mitglieder der Versammlung zulässig.

§ 5 Wahlverfahren für den Wahlvorschlag für die Ausländerbeiratswahl in Frankfurt am Main am 15. März 2026

(1) Gewählt wird der Wahlvorschlag für die Ausländerbeiratswahl in Frankfurt am Main am 15. März 2026.

(2) Es findet eine Einzelwahl statt für die Listenplätze 1-5. Hier nach werden die Listenplätze 6 bis 15 als Block gewählt. Innerhalb jedes Blocks werden zunächst die ungeraden Listenplätze gewählt, anschließend die jeweils verbleibenden geraden Plätze des Blocks.

(3) Gewählt werden kann, wer am Wahltag ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit innehat, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Bei Personen mit Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Für die KAV sind zudem auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz wählbar, wenn sie diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner*innen im Inland erworben haben oder gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

(4) In jedem Wahlgang einer Einzelwahl kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme abgeben. Zusätzlich kann mit Nein gestimmt oder sich enthalten werden.

(4a) Gewählt ist im ersten Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen erhält und zugleich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erreicht.

(4b) Wird ein Listenplatz im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren statt. Daran nehmen die drei Kandidierenden mit den meisten Stimmen teil. Bei Stimmengleichstand nehmen dementsprechend mehr Kandidierende teil.

(4c) Wird ein Listenplatz im zweiten Wahlgang nicht besetzt, findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren statt. Daran nehmen die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen teil. Bei Stimmengleichstand nehmen dementsprechend mehr Kandidierende teil. Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Bei einer Stimmengleichheit im dritten Wahlgang wird per Losverfahren entschieden.

(4d) Wird ein Listenplatz im dritten Wahlgang nicht besetzt, fragt die Versammlungsleitung, ob es weitere Kandidaturen gibt. Nach der Vorstellung der neuen Kandidat*innen beginnt der erste Wahlgang.

(5) In jedem Wahlgang einer Blockwahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen abgeben, wie Listenplätze zu vergeben sind. Zusätzlich kann mit Nein gestimmt oder sich enthalten werden.



(5a) Im ersten Wahlgang werden diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und gleichzeitig mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreichen.

(5b) Werden im ersten Wahlgang der Blockwahl nicht alle Listenplätze besetzt, findet ein weiterer Wahlgang nach dem gleichen Verfahren statt. Dabei treten alle Kandidat*innen erneut an, die im ersten Wahlgang das Quorum nicht erreicht haben, und es können zusätzliche Kandidaturen aufgenommen werden.

(5c) Sollten nach dem zweiten Wahlgang weiterhin Listenplätze unbesetzt sein, kann ein dritter Wahlgang durchgeführt werden, wiederum nach dem gleichen Verfahren, inklusive möglicher neuer Kandidaturen.

(5d) Wird ein Listenplatz im dritten Wahlgang nicht besetzt, fragt die Versammlungsleitung, ob es weitere Kandidaturen gibt. Nach der Vorstellung der neuen Kandidat*innen beginnt der erste Wahlgang.

(6) Die Kandidierende stellen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen vor.

(7) Die Kandidierende können sich vorstellen und Fragen beantworten. Liegen keine Fragen vor, kann die Zeit für die weitere Vorstellung genutzt werden. Ein* Kandidierende*r kann auch von einem anderen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgestellt werden. Eine Vorstellung per Video oder Zuschaltung ist nicht zulässig.

(8) Für die Bewerbungsrede haben die Kandidierenden für die Listenplätze 1-5 fünf Minuten Zeit und zwei Minuten für Antworten. Es können bis zu zwei quotierte Fragen von Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt werden. Für die Bewerbungsrede haben die Kandidierenden für die Listenplätze 6-15 zwei Minuten Zeit, für Antworten haben die Kandidierenden zwei Minuten Zeit. Es können bis zu zwei quotierte Fragen von Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt werden.

(9) Nach dem letzten Wahlgang findet eine schriftliche Endabstimmung statt. Jede*r Stimmberechtigte kann eine Stimme abgeben, mit ‚Nein‘ stimmen oder sich enthalten. Die Wahl ist geheim. Die Liste muss mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen bestätigt werden.